

# RS Vwgh 1995/2/21 94/05/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

VwGG §26 Abs2;

## Rechtssatz

Entspricht zumindest eine einer Partei eines Vorstellungsverfahrens zugestellte Ausfertigung des Vorstellungsbescheides den Formerfordernissen des § 18 Abs 4 AVG, weil sie eine leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden sowie eine mit einer Unterschrift versehene Beglaubigung der Kanzlei enthält, und gehört dieser Bescheid daher, auch wenn dem betreffenden Bf eine dem § 18 Abs 4 AVG nicht entsprechende Ausfertigung des in Rede stehenden Verwaltungsaktes zugestellt worden sein sollte, dem Rechtsbestand an, so ist die dagegen eingebrachte Beschwerde jedenfalls schon im Hinblick auf die Regelung des § 26 Abs 2 VwGG als zulässig anzusehen (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dritte Aufl, S 188).

## Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden  
Zeitpunkt der Bescheiderlassung  
Eintritt der Rechtswirkungen  
Beglaubigung der Kanzlei

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050324.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)